

VCI Hessen

STELLUNGNAHME ZUM 2. HESSISCHEN ENTBÜROKRATISIERUNGSGESETZ

Im Allgemeinen

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) Hessen begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, wasser- und verwaltungsrechtliche Verfahren zu modernisieren, zu digitalisieren, zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die vorgesehenen Änderungen können einen wichtigen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes Hessen sowie zur Effizienz staatlicher Verfahren leisten. Insbesondere die Digitalisierung von Verfahren, die Vereinfachung von Nachweis- und Dokumentationspflichten sowie die Optimierung der Behördenbeteiligung sind grundsätzlich positiv zu bewerten.

Aus Sicht des VCI Hessen bestehen zugleich Möglichkeiten, die vorgesehenen Ansätze weiterzuentwickeln und ihre Wirkung insbesondere für industrielle Transformations- und Investitionsvorhaben zu erhöhen. Gerade vor dem Hintergrund der Dekarbonisierung der Industrie, der Elektrifizierung industrieller Prozesse, des Aufbaus einer Wasserstoffwirtschaft und der Transformation hin zu einer treibhausgasneutralen Produktion kommt rechtssicheren, leistungsfähigen und planbaren Genehmigungsverfahren eine zentrale Bedeutung zu.

Im Einzelnen

Hessische Abwasser-Eigenkontrollverordnung (EKVO)

Der VCI Hessen begrüßt die im Entwurf vorgesehenen Änderungen der Hessischen Abwasser-Eigenkontrollverordnung (EKVO) ausdrücklich. Die vorgeschlagenen Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau, zur Entlastung der Betriebe und zur Konzentration der Überwachungs- und Dokumentationspflichten auf tatsächlich umweltrelevante Aspekte. Dabei bleibt das hohe Niveau des Gewässer- und Umweltschutzes gewahrt.

Positiv hervorzuheben ist, dass in mehreren Regelwerken auf den bisherigen pauschalen Verweis auf den „Stand der Technik“ verzichtet und stattdessen auf die Anforderungen des § 60 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz verwiesen wird. Dies trägt zu einer höheren Rechtssicherheit und besseren Vollziehbarkeit bei.

Bewertung der wesentlichen Änderungen der EKVO

Positiv sind die vorgesehenen Vereinfachungen bei Betriebstagebüchern und Eigenkontrollberichten. Die Streichung der eigenhändigen Unterschrift des technisch

Verantwortlichen, der monatlichen Kontrolle durch den Gewässerschutzbeauftragten sowie verschiedener Aufbewahrungs- und Nachweispflichten reduziert Verwaltungsaufwand ohne Nutzenverlust für den Gewässerschutz. Folgerichtig entfallen auch entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Ebenso begrüßenswert sind die Anpassungen bei der Eigenkontrollberichterstattung. Der Verzicht auf zwingende Formblätter und die Streichung der Darstellung zur Überprüfung der Eigenüberwachung schaffen eine zeitgemäße und praxisnahe Ausgestaltung der Berichtspflichten.

Anhang 1 – Überprüfungszeiträume und Zustandserfassung

Besonders positiv zu bewerten sind die vorgesehenen Änderungen in Anhang 1 der EKVO hinsichtlich der wiederkehrenden Überprüfung von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen. Insbesondere die Verlängerung der Untersuchungsintervalle für Abwasserkanäle von bislang zehn auf künftig fünfzehn Jahre führt zu einer spürbaren sachgerechten Reduzierung von Aufwand und Kosten bei den betroffenen Betrieben.

Nach den Erfahrungen der Mitgliedsunternehmen des VCI Hessen wird die bestehende Infrastruktur langfristig betriebssicher betrieben und die verlängerten Prüfintervale lassen keine Verschlechterung des Gewässerschutzes erwarten oder Abstriche bei der Betriebssicherheit entstehen. Vielmehr können verfügbare Ressourcen gezielter auf risikoorientierte Überwachungs- und Instandhaltungsmaßnahmen konzentriert werden.

Auch die vorgesehenen Erleichterungen bei Zustandserfassungen sowie die teilweise anlassbezogene Ausgestaltung von Überprüfungszeiträumen sind unterstützenswert.

Kritische Anmerkung zum Bezug auf DWA-A 102-2

Kritisch hingegen ist der vorgesehene Bezug auf das Arbeitsblatt DWA-A 102-2 im Zusammenhang mit der Behandlungsbedürftigkeit von Niederschlagswasser. Damit zieht die Rechtsprechung zur Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs die Standards nicht-staatlicher Normungsgremien heran. Diese werden damit faktisch für die Allgemeinheit verbindlich, obwohl sie nicht von den demokratisch legitimierten Rechtssetzungsorganen stammen.

Die damit verbundenen Prüf- und Bewertungsanforderungen können in der betrieblichen Praxis zusätzlichen administrativen und technischen Aufwand verursachen und zu erheblichen Mehrkosten führen. Dies steht nicht im Einklang mit dem Ziel der vorliegenden Novelle, bürokratische Anforderungen abzubauen und Vollzugsverfahren zu vereinfachen. Insbesondere steht diese vorgesehene Änderung in einem unauflösbaren, offensichtlichen Widerspruch zu der vom Gesetzgeber vertretenen Begründung nach Buchstabe B, Streichung des „Standes der Technik“ auf Seite 35 des Gesetzesentwurfs.

Hessisches Wassergesetz

Der VCI Hessen begrüßt die Bemühungen um eine stärkere Harmonisierung landesrechtlicher Regelungen mit den bundesrechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes. Der VCI Hessen regt an, dort, wo dies sachgerecht erscheint, auf die Anforderungen des § 60 Absatz 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz Bezug zu nehmen. Eine unmittelbare Verweisung auf die bundesrechtlichen Vorgaben kann unterschiedliche Auslegungen vermeiden und zu einem einheitlicheren Verwaltungsvollzug beitragen.

Indirekteinleiterverordnung

Der VCI Hessen begrüßt die vorgesehene stärkere Orientierung an den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Abwasserverordnung. Soweit technische Anforderungen bereits abschließend bundesrechtlich geregelt sind, erscheint eine Konzentration auf diese Vorgaben geeignet, die Rechtssicherheit für Unternehmen und Vollzugsbehörden weiter zu erhöhen und einen einheitlichen Vollzug zu fördern.

Zu Artikel 30 – Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)

Der VCI Hessen begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Verwaltungsverfahren zu digitalisieren, zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die vorgesehenen Änderungen enthalten wichtige Ansätze für eine effiziente Verfahrensführung. Die unmittelbare Wirkung auf industrielle Transformations- und Investitionsvorhaben bleibt jedoch begrenzt.

Der VCI Hessen regt daher an, erfolgreiche Beschleunigungs- und Digitalisierungselemente perspektivisch auch auf die für die Industrie besonders relevanten Fachgenehmigungsverfahren zu übertragen

Dies betrifft insbesondere:

- » Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- » wasserrechtliche Genehmigungen und Zulassungen,
- » Genehmigungen für Energie- und Wasserstoffinfrastruktur,
- » Genehmigungen für Transformations- und Dekarbonisierungsvorhaben.

Dabei sollte ausdrücklich zwischen landesrechtlich gestaltbaren Verfahrenselementen, dem Verwaltungsvollzug in Hessen sowie bundes- und europarechtlich vorgegebenen Anforderungen unterschieden werden. Soweit hierfür bundesrechtliche Änderungen erforderlich sind, sollte Hessen entsprechende Vereinfachungs- und Beschleunigungsinitiativen auf Bundesebene unterstützen oder anstoßen.

Gerade für Hessen als bedeutenden Chemie-, Pharma- und Industriestandort mit energieintensiven Produktionsanlagen sind in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen in Dekarbonisierung, Elektrifizierung, Wasserstoffanwendungen, Kreislaufwirtschaft und weitere klimaneutrale Prozessinnovationen erforderlich.

Beschleunigte und verlässliche Genehmigungsverfahren sind hierfür ein wesentlicher Standortfaktor. Dabei sollte der Verwaltungsvollzug technologieoffen ausgestaltet werden und unterschiedliche Transformationspfade ermöglichen.

Verbindlichere Verfahrensfristen

Der VCI Hessen regt an zu prüfen, ob für investitionsrelevante Genehmigungsverfahren verbindlichere Bearbeitungs- und Entscheidungsfristen eingeführt werden können. Zu prüfen wären insbesondere Fristen für:

- » die Vollständigkeitsprüfung von Antragsunterlagen,
- » behördliche Stellungnahmen,
- » nachgelagerte Verfahrensschritte,
- » abschließende Genehmigungsentscheidungen.

Die Digitalisierung von Verwaltungsverfahren ist ein wichtiger Baustein, führt allein jedoch nicht zwangsläufig zu kürzeren Verfahrensdauern. Verzögerungen entstehen vielfach durch behördeninterne Abstimmungsprozesse sowie wiederholte Nachforderungen von Unterlagen. Verbindlichere Fristen könnten zu größerer Planungs- und Investitionssicherheit beitragen, insbesondere bei wasserrechtlichen Zulassungen. Das Wasserrecht kennt keine Fristen für die Bearbeitung der Anträge; dies wird zunehmend zum Problem. So kann beispielsweise trotz vorliegender immissionsschutzrechtlicher Genehmigung eine Anlage nicht in Betrieb genommen werden, da die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Wieder-einleitung von Wasser noch nicht abschließend bearbeitet ist. Im Hessischen Wassergesetz (HWG) sollten daher Verfahrensfristen analog zum Bundesimmissionsschutzgesetz eingeführt werden. Voraussetzung für eine tatsächliche Beschleunigungswirkung ist jedoch eine ausreichende personelle und fachliche Ausstattung der zuständigen Genehmigungsbehörden. Fristen sollten daher mit frühzeitigen Behördenabstimmungen, klaren Anforderungen an vollständige Antragsunterlagen und ausreichenden Verwaltungskapazitäten verbunden werden.

Risikobasierter Ansatz

Der VCI Hessen spricht sich für eine stärkere risikobasierte Ausgestaltung von Genehmigungs- und Änderungsverfahren aus. Eine solche Differenzierung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ermöglicht einen zielgerichteten Einsatz behördlicher und betrieblicher Ressourcen. Die Anforderungen an Dokumentation, Beteiligung und Prüftiefe sollten stärker nach Art, Umfang und Umwelterheblichkeit eines Vorhabens differenziert werden.

Insbesondere kleinere Anlagenerweiterungen, Effizienzmaßnahmen, Elektrifizierungsprojekte, technische Modernisierungen sowie Investitionen zur Emissionsminderung und Dekarbonisierung sollten grundsätzlich in vereinfachten Verfahren behandelt werden können, sofern keine zusätzlichen erheblichen Umwelt- oder Sicherheitsrisiken entstehen. Dies könnte

insbesondere mittelständischen Unternehmen die Umsetzung notwendiger Transformationsinvestitionen erleichtern.

Stichtagsregelung

Mit der Aktualisierung des HVwVfG wird ausdrücklich das Ziel verfolgt, die jüngsten Änderungen des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes weitgehend nachzuvollziehen. Nicht übernommen wurde bislang jedoch die auf Bundesebene eingeführte materielle Stichtagsregelung für Planfeststellungsverfahren (§ 74 VwVfG). Diese zählt zu den zentralen Beschleunigungsinstrumenten der Reform, da sie verhindert, dass laufende Planfeststellungsverfahren aufgrund fortlaufender Änderungen der Sach- und Rechtslage wiederholt angepasst oder ergänzt werden müssen. Gerade für planfeststellungsbedürftige Investitionsvorhaben schafft die Regelung mehr Planungs- und Investitionssicherheit und kann maßgeblich zur Verkürzung von Verfahrensdauern beitragen. Vor dem Hintergrund, dass das HVwVfG keinen dynamischen Verweis auf das Bundes-VwVfG enthält, sprechen wir uns dafür aus, die materielle Stichtagsregelung ebenfalls in das HVwVfG zu übernehmen.

Once-Only-Prinzip und Datenaustausch (§ 24 Abs. 4 sowie § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 HVwVfG-E)

Die Regelungen zur Wiederverwendung vorhandener Antragsunterlagen werden ausdrücklich begrüßt. Die Möglichkeit, bei Verlängerungen bestehender Genehmigungen oder bei wesensgleichen Vorhaben auf bereits vorliegende Angaben und Nachweise Bezug zu nehmen, stellt einen praxisgerechten Beitrag zum Bürokratieabbau dar.

Aus Sicht des VCI Hessen sollte geprüft werden, das Once-Only-Prinzip schrittweise als allgemeinen Grundsatz im Verwaltungsvollzug weiterzuentwickeln. Unternehmen sollten Unterlagen, Nachweise und Daten, die den zuständigen Behörden bereits aus anderen Verfahren vorliegen oder behördenintern verfügbar sind, grundsätzlich nicht erneut einreichen müssen. Hiervon würden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen profitieren, die häufig nicht über umfangreiche Genehmigungsabteilungen verfügen.

Ergänzend sollte geprüft werden, ob der behördeninterne Datenaustausch weiter gestärkt werden kann, soweit dies fachrechtlich und datenschutzrechtlich zulässig ist. Gerade bei größeren Investitionsvorhaben müssen identische Unterlagen heute häufig mehrfach gegenüber unterschiedlichen Behörden vorgelegt werden. Ein effizienterer Informationsaustausch könnte Unternehmen und Verwaltung gleichermaßen entlasten.

Ermessensausübung (§ 40 HVwVfG-E)

Die ausdrückliche Berücksichtigung privater und unternehmerischer Belange im Rahmen behördlicher Ermessensentscheidungen wird begrüßt. Zur Förderung eines möglichst einheitlichen Verwaltungsvollzugs empfiehlt der VCI Hessen zu prüfen, ob ergänzende Verwaltungsvorschriften oder Vollzugshinweise entwickelt werden können. Dies könnte zu

einem möglichst einheitlichen Verwaltungsvollzug sowie zu größerer Verlässlichkeit und Vorhersehbarkeit behördlicher Entscheidungen beitragen.

Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren (§§ 72a bis 75a HVwVfG-E)

Die umfassende Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren wird ausdrücklich begrüßt. Die elektronische Einreichung von Plänen, digitale Beteiligungsverfahren sowie die Möglichkeit digitaler Erörterungsformate entsprechen modernen Anforderungen und können zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

Gleichzeitig weist der VCI Hessen darauf hin, dass die größten Beschleunigungspotenziale für die industrielle Transformation in Hessen außerhalb klassischer Planfeststellungsverfahren liegen. Dies betrifft insbesondere Vorhaben zur Dekarbonisierung industrieller Prozesse, den Aufbau der Wasserstoffwirtschaft, die Elektrifizierung industrieller Anlagen sowie den Ausbau von Strom- und Energieinfrastrukturen. Die Übertragung erfolgreicher Verfahrenselemente auf diese Bereiche erscheint daher besonders sinnvoll.

Behördenbeteiligung und Verfahrenskoordination (§ 73a Abs. 2 und 3 HVwVfG-E)

Die Verkürzung der Frist für Behördenstellungnahmen auf maximal einen Monat wird grundsätzlich begrüßt. Um den angestrebten Beschleunigungseffekt weiter zu stärken, sollte geprüft werden, ob ergänzende Fristen für weitere Verfahrensschritte sinnvoll sein können.

Die Verpflichtung zu abgestimmten Behördenstellungnahmen wird ebenfalls unterstützt. Zur weiteren Verbesserung der Verfahrenseffizienz regt der VCI Hessen an, für größere Investitions-, Infrastruktur- und Transformationsvorhaben die Einführung einer koordinierenden Verfahrensführerschaft beziehungsweise eines zentralen behördlichen Ansprechpartners zu prüfen. Eine solche Koordinierung könnte die Kommunikation zwischen Unternehmen und Fachbehörden bündeln, Mehrfachprüfungen vermeiden und die Einhaltung von Verfahrensfristen unterstützen. Dies erscheint insbesondere bei komplexen Vorhaben sowie an Industriestandorten und in Chemieparks sinnvoll.

Erörterungstermine (§ 73b HVwVfG-E)

Die größere Flexibilität bei der Durchführung von Erörterungsterminen wird grundsätzlich begrüßt.

Der VCI Hessen spricht sich dafür aus, Erörterungstermine zu digitalisieren (beispielsweise unter Nutzung des Hessischen Beteiligungsportals) und ihre Durchführung grundsätzlich in das Ermessen der Behörde beziehungsweise auf Antrag des Vorhabenträgers zu stellen. Nach den Erfahrungen der Mitgliedsunternehmen des VCI Hessen sowie den Vollzugsbehörden bringen Erörterungstermine in vielen Fällen keine zusätzlichen entscheidungserheblichen Erkenntnisse. Die relevanten Informationen liegen in der Regel bereits mit den Antragsunterlagen und schriftlichen Einwendungen vor, sodass Erörterungstermine oftmals keine neuen entscheidungserheblichen Aspekte hervorbringen. Auch für Einwender ist der

zusätzliche Informationsgewinn meist begrenzt. Da der Vorhabenträger das wirtschaftliche Risiko des Verfahrens und möglicher Verzögerungen trägt, sollte er über die Durchführung eines Erörterungstermins mitentscheiden können. Zudem sollte die Beteiligung auf tatsächlich betroffene Personen und Institutionen beschränkt werden.

Stärkung von Investitions- und Planungssicherheit (§§ 75–75a HVwVfG)

Die vorgesehene Ausweitung von Fehlerheilung- und ergänzenden Verfahren ist grundsätzlich zu begrüßen. Anstelle der vollständigen Wiederholung bereits durchlaufener Genehmigungs- oder Planungsverfahren können festgestellte Mängel gezielt behoben werden. Dies trägt zu mehr Rechts- und Planungssicherheit bei und verringert das Risiko erheblicher Verzögerungen bei Investitionsvorhaben. Insbesondere für langfristige Industrie-, Infrastruktur- und Energieprojekte leistet die Regelung einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung von Verfahren und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts.

Weitergehender Handlungsbedarf

Über die vorgesehenen Änderungen hinaus sieht der VCI Hessen insbesondere folgende Ansatzpunkte zur weiteren Verbesserung von Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren:

- » stärkere behördliche Verfahrenskoordination bei komplexen Vorhaben,
- » beschleunigte Verfahren für Transformations-, Dekarbonisierungs-, Energie- und Wasserstoffprojekte,
- » weitere Digitalisierung und Standardisierung von Antrags- und Beteiligungsverfahren,
- » Sicherstellung einer ausreichenden personellen und fachlichen Ausstattung der Genehmigungsbehörden.

Fazit

Der VCI Hessen unterstützt die Zielrichtung des Gesetzgebungsvorhabens ausdrücklich. Die vorgesehenen Änderungen stellen einen wichtigen und lange überfälligen Schritt zur Modernisierung des Verwaltungsvollzugs dar und können zu einer wirksameren, effizienteren und digitaleren Verfahrensführung beitragen.

Zur weiteren Stärkung des Industriestandortes Hessen empfiehlt sich, die im Gesetzentwurf angelegten Beschleunigungs- und Digitalisierungsansätze perspektivisch auch auf jene Fachgenehmigungsverfahren zu übertragen, die für Investitionen in Dekarbonisierung, Elektrifizierung, Wasserstoffwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und klimaneutrale Energieinfrastrukturen von zentraler Bedeutung sind. Schnelle, planbare und rechtssichere Genehmigungsverfahren sind eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche industrielle Transformation und die Wettbewerbsfähigkeit Hessens als Chemie- und Pharmastandort. Gerade im internationalen Standortwettbewerb sind schnelle, rechtssichere und planbare Genehmigungsverfahren ein wesentlicher Faktor für Investitionsentscheidungen.

Ansprechpartnerinnen:

Ursula Kirchner, Energiepolitik, Tel.: 069 2556-1466, E-Mail: kirchner@vci.de

Anne Meister, Umweltpolitik, Tel.: 069 2556-1021, E-Mail: meister@vci.de

Der VCI Hessen und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 250 Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige. Mit einem Umsatz von rund 31 Milliarden Euro im Jahr 2025 und 55.000 Beschäftigten zählt die Branche in Hessen zu den wichtigsten Industrie- und Innovationsmotoren des Landes. Der VCI Hessen engagiert sich gegenüber Politik, Behörden, Wissenschaft, Medien und anderen Wirtschaftsbereichen für starke Rahmenbedingungen und eine wettbewerbsfähige chemisch-pharmazeutische Industrie in Hessen. Sitz des VCI Hessen ist Frankfurt am Main. Weitere Informationen unter: www.vci.de/hessen